

Frauenfeld, 08. Januar 2020

Entscheid Nr. 3

BOA/PG Nr. 2019.10-005

Politische Gemeinde Kemmental

Gewässerraumlinienplan Dippishauser Kanal, Abschnitt Parz. Nr. 754 West

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat am 21. Oktober 2019 beschlossene Gewässerraumlinienplan für den Dippishauser Kanal, Abschnitt Parzelle 754 West wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Kemmental, Alterswilerstrasse 2, 8573 Siegershausen unter Beilage von zwei Gewässerraumlinienplänen, je mit Genehmigungsvermerk (A-Post Plus)
 - Amt für Umwelt
 - Amt für Raumentwicklung, Abteilung Natur und Landschaft
 - Amt für Raumentwicklung unter Beilage von einem Dossier des Gewässerraumlinienplans, mit Genehmigungsvermerk

Erwägungen:

1. Mit Schreiben vom 18. November 2019 ersuchte die Gemeinde Kemmental um Genehmigung des Gewässerraumlinienplans für den Dippishauser Kanal, Abschnitt Parzelle 754 West. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Der Gewässerraumlinienplan wurde mit Bericht des Amts für Raumentwicklung vom 24. September 2019 vorgeprüft.
2. Die Gemeinde Kemmental beabsichtigt, mit einem Revitalisierungsprojekt die bestehenden ökologischen Defizite des Dippishauser Kanals zu beheben. In diesem Zusammenhang soll auch der Gewässerraum für den Dippishauser Kanal festgelegt werden.
Seit Januar 2011 sind die neuen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes bezüglich Gewässerraum in Kraft. Art 36a des Gewässerschutzgesetz-

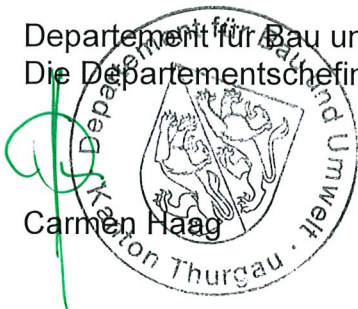
zes (GSchG; SR 814.20) verpflichtet die Kantone, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer für deren natürliche Funktionen, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung festzulegen. Die Abgrenzung des Gewässerraumes erfolgt gemäss § 34 des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSNG; RB 721.1) durch die Festlegung von Gewässerraumlinien.

Die Festlegung des minimalen Gewässerraums erfolgt aufgrund der Lage im Gebiet mit Vernetzungsfunktion Nr. 440 "Bommerweiher – Gross-/Neuweiher" sowie Vorrang Landschaft Nr. 126 "Bommerweiher und Furtibachtal" gemäss Kantonalem Richtplan sowie einer kommunalen Landschaftsschutzzone nach Art. 41a Abs. 1 lit. b GSchG. Die gewählten Gewässerraumbreiten von mindestens 16 Meter am Dippishäuser Kanal (Gewässer Nr. 07.15.23.01.07) erfüllen die Anforderungen von Art. 41a der Gewässerschutzverordnung (GschV; SR 814.201). Mit der grundeigentümerverbindlichen Festlegung darf der Gewässerraum nur noch extensiv gestaltet und bewirtschaftet werden (Art. 41c GSchV und § 35 WBSNG in Verbindung mit § 19 WBSNV (RB 721.11)).

Für die Gewässerabschnitte mit einer grundeigentümerverbindlichen Festlegung der Gewässerraumlinien gemäss WBSNG entfallen die Gewässerabstände nach § 76 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700).

Der Gewässerraumlinienplan erfüllt die Anforderungen von § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes und wird genehmigt.

Departement für Bau und Umwelt
Die Departementschefin



Carmen Haag

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert:

13. JAN. 2020